

Factsheet: Fortbildungspflichtigen Angehöriger der Gesundheits- und Sozialberufe in Einrichtungen der Primärversorgung

In Österreich sind die Fortbildungspflichten für die meisten Gesundheitsberufe in den jeweiligen Berufsgesetzen geregelt. Die genauen Bestimmungen können je nach Berufsgruppe variieren. In diesem Dokument werden die allgemeinen Fortbildungspflichten der verschiedenen Berufsgruppen, die häufig in Einrichtungen der Primärversorgung tätig sind, kurz dargestellt. Zudem werden Informationen gegeben, wie die diversen Veranstaltungen der Plattform Primärversorgung bei den jeweiligen Berufsverbänden und/oder Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern als Fortbildungsstunden beziehungsweise Fortbildungspunkte angerechnet werden können. Zu den hiervon betroffenen Berufsgruppen zählen unter anderem

- » Ärztinnen und Ärzte,
- » Angehörige des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege (DGKP),
- » Hebammen,
- » Medizinische sowie Heilmasseurinnen und -masseure,
- » Angehörige der Medizinischen Assistenzberufe (z. B. Ordinationsassistentinnen/-assistenten),
- » Angehörige der gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe (MTD):
 - » Logopädinnen/Logopäden,
 - » Ergotherapeutinnen/-therapeuten,
 - » Diätologinnen/Diätologen,
 - » Physiotherapeutinnen/-therapeuten,
- » Angehörige der Pflegeassistentberufe (PFA, PA),
- » Klinische und Gesundheitspsychologinnen und -psychologen,
- » Psychotherapeutinnen/-therapeuten,
- » Vertreter:innen der Sozialen Arbeit.

Die vollständige Liste der eingetragenen Gesundheitsberufe ist auf der Website des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) zu finden (Weiss 2023).

Allgemeine Informationen zur Fortbildungspflicht

Die Fortbildungspflichten umfassen sowohl allgemeine Regelungen als auch zeitliche Vorgaben. Unter Fortbildung fallen unterschiedliche Arten von Veranstaltungen – etwa Vorträge, Kurse, Seminare, Webinare, Tagungen –, die der Festigung, Vertiefung oder dem Erlernen von Fertigkeiten, Kenntnissen und Wissen dienen. Zum detaillierten Inhalt einer Fortbildung gibt es keine genauen gesetzlichen Regelungen. Dennoch sollten die besuchten Veranstaltungen den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen und im gelehrten Curriculum thematisiert worden sein.

Die Fortbildungspflicht obliegt der Eigenverantwortung der jeweiligen Person und somit der persönlichen Berufspflicht. **Die Überprüfung der Fortbildungspflicht ist nur in ausgewählten Berufsgruppen gesetzlich geregelt.** Zu diesen gehören Ärztinnen/Ärzte, Hebammen, Psycho-

loginnen/Psychologen und Sanitäter:innen. Dennoch können entsprechende Kontrollen in Organisations- und Dienstvorschriften oder Dienstverträgen enthalten sein und die Erfüllung der Fortbildungspflicht kann von den Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern auch vor Beginn des Arbeitsverhältnisses geprüft werden. Daher wird empfohlen, die absolvierten Fortbildungen zu dokumentieren. Für eine Dokumentation der Fortbildung kann z. B. das Gesundheitsberuferegister (freiwillig) genutzt werden. In der folgenden Übersichtstabelle sind die Fortbildungspflichten der unterschiedlichen Berufsgruppen, die in Einrichtungen der Primärversorgung tätig sein können, mit dem notwendigen Ausmaß an Stunden bzw. Tagen, dem vorgegebenen Zeitraum und das zuständige Berufsgesetz angeführt (Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich 2022).

Tabelle 1: Auflistung der Fortbildungspflichten nach Berufsgruppe, erforderlichem Ausmaß, Zeitraum und Gesetzesquelle mit hinterlegtem Link

Berufsbezeichnung	Ausmaß	Zeitraum	Gesetzesquelle
Ärztin/Arzt	250 DFP-Punkte	5 Jahre	§ 49 Abs. 2c Ärztegesetz
Fach- und Diplomsozialbetreuer:innen	32 Stunden	2 Jahre	Gesetzgebung der Länder nach Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern
Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (DGKP)	60 Stunden	5 Jahre	§ 63 Abs. 1 GuKG (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz)
Hebammen	5 Tage	5 Jahre	§ 37 HebG (Hebammengesetz)
Masseurinnen und Masseur	40 Stunden	5 Jahre	§ 2 Abs. 2 MMHmG (Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz)
Medizinische Assistenzberufe (z. B. Ordinationsassistent:in)	keine Angabe	5 Jahre	§ 13 MABG
MTD	60 Stunden	5 Jahre	§ 11d MTD-Gesetz
Musiktherapeut:innen	90 Einheiten	3 Jahre	§ 28 MuthG (Musiktherapiegesetz)
Pflegeassistentenberufe (PFA, PA)	40 Stunden	5 Jahre	§ 104c Abs. 1 GuKG
Psychologinnen/Psychologen	150 Einheiten	5 Jahre	§ 33 Abs. 1 PsychologengG (Psychologengesetz)
Psychotherapeutinnen/-therapeuten	regelmäßiger Besuch von Fortbildungsveranstaltungen	keine Angabe	§ 14 Abs. 1 Psychotherapiegesetz
Trainingstherapeutinnen/-therapeuten	keine Angabe	keine Angabe	§§ 30 i. V. m. 13 MABG

Quelle und Darstellung: GÖG

Einreichung einer Veranstaltung als Fortbildung durch Teilnehmer:innen

Je nach Bildungsanbieter und Veranstaltung werden Zertifikate wie beispielsweise Teilnahmebestätigungen für die Abhaltung und Teilnahme ausgestellt. Mit diesen Zertifikaten können die besuchten Veranstaltungen bei dem oder der jeweiligen Arbeitgeber:in oder beim zuständigen Berufsverband als Fortbildung eingereicht und angerechnet werden. Wichtig hierbei ist, dass bei festgelegten Vorgaben für die Ausstellung eines derartigen Zertifikats die von dem oder der Arbeitgeber:in oder dem Berufsverband angegebenen Informationen

beachtet und eingehalten werden müssen. Wird eine Veranstaltung wie z. B. ein Webinar, ein Workshop oder eine Tagung der Plattform Primärversorgung besucht, erhalten die Teilnehmer:innen eine Teilnahmebestätigung, auf welcher die Dauer und der Titel oder Inhalt der besuchten Veranstaltung vermerkt sind. Mit dieser Bestätigung können Personen aus den Gesundheits- und Sozialberufen bei dem oder der jeweiligen Arbeitgeber:in oder über den zuständigen Berufsverband Fortbildungsstunden beziehungsweise Fortbildungspunkte einreichen (Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich 2022).

Fortbildungskalender, Kataloge und Bewertungssysteme

Aufgrund der Vielzahl verfügbarer Fortbildungsmöglichkeiten haben diverse Berufsverbände Fortbildungskalender, -kataloge oder Bewertungssysteme wie Punkte eingeführt. Das Verweisen auf diese Informationen und deren Auflistung zielen darauf ab, die Qualität und Relevanz von Fortbildungen zu gewährleisten und den Prozess der Erfüllung der Fortbildungspflicht zu erleichtern. Beispiele hierfür sind der Österreichische Gesundheits- und Krankenpflegeverband (ÖGKV) mit der Vergabe von ÖGKV PFP®, der Dachverband der gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe (MTD-Austria) mit dem MTD-CPD-(PLUS)-Zertifikat sowie die Österreichische Akademie für Psychologie (ÖAP) und das Hebammengremium. Hervorzuheben ist, dass die Angabe von Punkten und/oder die Eintragung in die diversen Kalender einer Veranstaltung nicht gesetzlich vorgeschrieben sind und teilweise auch mit Kosten verbunden sind (MDT-Austria 2024).

Besondere gesetzliche Regelungen für einzelne Berufsgruppen

- » **Ärztinnen und Ärzte:** Absolvierte Fortbildungen müssen gegenüber der österreichischen Ärztekammer glaubhaft gemacht werden. Hierzu dient das Diplom-Fortbildungs-Programm (DFP) der österreichischen Ärztekammer. Der Nachweis über die innerhalb von fünf Jahren geforderten 250 DFP-Punkte muss durch ein der Ärztin / dem Arzt ausgestelltes DFP-Diplom vorliegen, zu beantragen über das Online-Fortbildungskonto der Österreichischen Akademie der Ärzte oder in Ausnahmefällen schriftlich. Die Koordination Primärversorgung ist als Veranstaltungsanbieterin im DFP-Kalender anerkannt und genannt. Für alle relevanten Veranstaltungen der Plattform Primärversorgung kann bei der Österreichischen Akademie der Ärzte um DFP-Punkte angesucht werden, woraufhin bei positiv geprüfter Approbation die Anzahl der Punkte vermerkt wird (ÖÄK; Akademie der Ärzte 2023).
- » **Hebammen:** Die Kontrolle der Erfüllung der Fortbildungspflicht ist gesetzlich geregelt und wird durch das Hebammengremium durchgeführt, das auch verschiedene Fortbildungen anbietet und für Hebammen relevante Veranstaltungen anderer Fortbildungsanbieter überprüft. Alle relevanten Veranstaltungen der Plattform Primärversorgung können beim Hebammengremium für Fortbildungspunkte eingereicht werden. Eine Auflistung der Veranstaltungen im Kalender des Hebammengremiums ist aber keine gesetzliche Vorgabe.
- » **Psychologinnen/Psychologen:** Die Fortbildungspflicht bleibt auch während einer beruflichen Unterbrechung bestehen und muss bei der Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit den Behörden vorgelegt werden. Zudem müssen klinische Psychologinnen und Psychologen sowie Gesundheitspsychologinnen und -psychologen, die in die Berufsliste eingetragen sind und ihre berufliche Tätigkeit ausüben, auf Anforderung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mittels eines Formulars nachweisen, dass sie ihrer Fortbildungspflicht nachkommen (BMSGPK 2022).

- » **Sanitäter:innen:** Laut Sanitätergesetz ist die Kontrolle der Fortbildungspflicht durch die jeweilige Einrichtung, in der die Sanitäter:innen tätig sind, umzusetzen und zu bestätigen. Eine Verweigerung der Bestätigung hat weiterführende Folgen, und die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde muss über den Antrag der Eintragung entscheiden.
- » **Soziale Arbeit:** Für die soziale Arbeit existiert kein bundeseinheitliches Berufsgesetz. Daher gibt es auch keine einheitlichen Regelungen bezüglich Fortbildungspflichten. Regelungen sowie etwaige Verpflichtungen finden sich teilweise in den Kollektivverträgen, Betriebsvereinbarungen bzw. in den Dienstverträgen.

Quellen:

BMSGPK (2022): Richtlinie für Fortbildungen. Richtlinien des BMSGPK auf Grundlage eines Beschlusses des Psychologenbeirats am 27.09.2018. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich (2022): Fortbildungspflichten der Gesundheitsberufe. Das Wichtigste in Kürze.

MDT-Austria (2024): Richtlinien zur kontinuierlichen Fortbildung von MTD-Berufen (MTD-CPD-Richtlinie, Version 3.0, aktualisiert September 2024)

ÖÄK; Akademie der Ärzte (2023): Bericht 2023. Ärztliche Fort- und Weiterbildung in Österreich Wien

Weiss, Susanne (2023): Gesundheitsberufe in Österreich 2023